

**Allgemeinverfügung
über die Erklärung zur Erweiterung des Naturparks
„Saale-Unstrut-Triasland“**

Bek. des MLU vom 8. 5. 2008 – 23.22440/2.1

Aufgrund des § 36 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 39 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. 7. 2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. 12. 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801), und Abschnitt II Nr. 8 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. 10. 2006 (MBI. LSA S. 677), geändert durch Beschluss vom 14. 11. 2006 (MBI. LSA S. 723), ergeht folgende Verfügung zur Erweiterung des Naturparks „Saale-Unstrut-Triasland“:

1. Erklärung zum Naturpark

1.1 Der mit Verordnung über den Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ vom 2. 2. 2000 (GVBl. LSA S. 134) erklärte Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ wird durch die in der Nummer 2 näher bezeichneten Teile des Naturraumes der Triaslandschaft um Saale und Unstrut erweitert. Diese Flächen werden zum Naturpark erklärt und gemäß Nummer 4 in drei Zonen gegliedert.

1.2 Die Bezeichnung „Saale-Unstrut-Triasland“ gilt für das Gesamtgebiet.

2. Flächenbeschreibung und Abgrenzung

2.1 Das Erweiterungsgebiet des Naturparks hat eine Größe von etwa 32 570 Hektar. Die äußere Grenze des Naturparks wird in den als **Anlagen 1 und 2** beigefügten Übersichtskarten, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind, im Maßstab 1 : 120 000 dargestellt. Die Erweiterung des Naturparks umfasst ganz oder teilweise:

- a) im Landkreis Burgenlandkreis die Stadt Osterfeld sowie die Gemeinden Baumersroda, Bergisdorf, Breitenbach, Bröckkau, Döschwitz, Droßdorf, Droyßig, Ebersroda, Gleina, Grana, Haynsburg, Heidegrund, Heuckewalde, Karsdorf, Kretzschau, Meineweh, Schellbach, Unterkaka, Weißenborn, Wetterzeube, Wittgendorf und Zeuchfeld;
- b) im Landkreis Saalekreis die Städte Mücheln (Geiseltal) und Querfurt sowie die Gemeinden Albersroda, Barnstädt und Steigra.

2.2 Die Grenzen der Erweiterung des Naturparks sind in einem aus 36 Kartenblättern bestehenden topographischen Schwarz-Weiß-Kartensatz im Maßstab 1 : 10 000 (TK 10 N) eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf der Erweiterung des Naturparks ist die schwarz dargestellte Linie. Sie verläuft auf der dem Schutzgebiet abgewandten durch schwarze Dreiecke gekennzeichneten Seite. Die Grenze des bereits bestehenden Naturparks ist durch eine schwarze Linie gekennzeichnet, die durch eine Punktreihe innen berührt wird.

Je eine Ausfertigung des Kartensatzes im Maßstab 1 : 10 000 wird bei der oberen Naturschutzbehörde, im Landesamt

für Umweltschutz und bei dem Naturparkträger sowie bei den zuständigen unteren Naturschutzbehörden aufbewahrt. Diese Karten sind während der jeweiligen Dienstzeiten kostenlos einsehbar.

3. Zweck und Entwicklungsziele

3.1 Die Festsetzung der Erweiterung des Naturparks „Saale-Unstrut-Triasland“ dient unter Beachtung der Ziele der Raumordnung, die das Gebiet wegen seiner landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung vorsehen, und naturschutzrechtlichen Bestimmungen dem Zweck

- a) der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der für den Naturraum typischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Teillandschaften und Lebensräume in der Saale-Unstrut-Triaslandschaft als Grundlage für die Erholung des Menschen und damit der Sicherung und Verbesserung der ökologischen und wirtschaftlichen Lebensgrundlage der Bevölkerung,
- b) der Entwicklung der Erweiterungsfläche zu einem Naturpark, in dessen Naturraum mit seinem komplexen Lebensraumgefüge
 - aa) die natürliche Entwicklung von Ökosystemen, die schutzzielbezogene Landschaftspflege und die nachhaltige Nutzung der Naturressourcen sowie
 - bb) die Schaffung und Verbesserung der Grundlagen für eine nachhaltige und ressourcenschonende Regionalentwicklung

beispielhaft gewährleistet sind.

3.2 Im Naturpark im Sinne einer naturraumbezogenen, einheitlichen und großräumigen Entwicklung

- a) sind neben der Eigenart und Schönheit der Landschaft auch die kulturhistorischen Werte und Traditionen sowie typische Landnutzungsformen, wie der Weinbau, zu bewahren und zu fördern, um der Naturparkregion zu einer besonderen Bedeutung für Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung und Fremdenverkehr zu verhelfen,
- b) sind Bereiche für naturschutzverträgliche Erholung und Fremdenverkehr schutzzonenspezifisch umweltverträglich und wirtschaftlich zu erschließen,
- c) ist die Sicherung der nachhaltigen Nutzung von land-, forst- und wasserwirtschaftlich bedeutungsvollen Flächen im Einklang mit den Schutzziele der einzelnen Zonen zu verfolgen,
- d) ist die gebietstypische Siedlungsstruktur mit ihren historisch gewachsenen Ortsbildern in traditioneller Bauweise mit Gärten, Weinbergen und Freiflächen zu erhalten,
- e) ist durch schrittweise Einführung umweltfreundlicher Transportmittel und Transportsysteme die Umweltbelastung durch das Verkehrsaufkommen zu begrenzen,
- f) ist ein Netz von Wanderwegen zur Besucherlenkung und damit zum Schutz von Natur und Landschaft auszuweisen und zu entwickeln.

Den Entwicklungszielen des Naturparks steht eine wettbewerbsfähig betriebene und den Erfordernissen des Agrar-

marktes, sich auf einen Betriebszweig bezogene, strukturell und technologisch anpassende Landwirtschaft nicht entgegen.

3.3 Die besonderen Schutzzwecke von Teillandschaften und Lebensraumtypen sind in den Schutzgebietsverordnungen der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften bestimmt.

4. Zonierung

4.1 Das Gebiet des Naturparks wird in folgende drei Zonen gegliedert:

- a) Naturschutzzone (Zone I),
- b) Landschaftsschutz- und Erholungszone (Zone II),
- c) Puffer- und Entwicklungszone (Zone III).

4.2 Die Zone I umfasst alle vorhandenen Naturschutzgebiete im Sinne des § 31 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Sie dient den Zielen des Naturschutzes entsprechend den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen.

4.3 Die Zone II umfasst alle vorhandenen Landschaftsschutzgebiete im Sinne von § 32 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Sie dient den Zielen der landschaftsbezogenen Erholung unter dem Aspekt eines naturvertraglichen Tourismus entsprechend den jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnungen.

4.4 Die Zone III umfasst alle übrigen Bereiche des Naturparks.

5. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

5.1 Zur einheitlichen Entwicklung und Pflege des Naturparks ist durch den Träger des Naturparks eine Pflege- und Entwicklungskonzeption für das Erweiterungsgebiet des Naturparks unter Berücksichtigung des Pflege- und Entwicklungsplans gemäß § 5 der Verordnung über den Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ vorzulegen. Als Grundlage zur Umsetzung des Zwecks und der Entwicklungsziele hat dieser

- a) die Empfehlungen der Pflege- und Entwicklungspläne zu den Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten im Sinne einer einheitlichen naturraumbezogenen Gebietsentwicklung zu berücksichtigen und Empfehlungen in Bezug auf das Gesamtgebiet zu geben,
- b) Möglichkeiten der nachhaltigen Entwicklung sowie der Verbesserung des Erholungswertes des Naturparks unter Beachtung der Naturschutzbelange aufzuzeigen sowie
- c) eine Konzeption für Erholungsinfrastruktur unter Beachtung der Naturschutzbelange zu entwickeln.

5.2 Die Pflege- und Entwicklungskonzeption ist unter Berücksichtigung des Pflege- und Entwicklungsplans gemäß § 5 der Verordnung über den Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ im Bedarfsfall fortzuschreiben. Die obere Naturschutzbehörde kann eine Fortschreibung der Pflege- und Entwicklungskonzeption anordnen. Nummer 5.1 gilt entsprechend.

5.3 Die Pflege- und Entwicklungskonzeption dient als Fachplanung des Naturschutzes gegenüber anderen Planungsträgern.

6. Trägerschaft und Aufgaben

6.1 Träger des Naturparks „Saale-Unstrut-Triasland“ ist der Verein „Naturpark Saale-Unstrut-Triasland e. V.“, der sich mit Schreiben vom 22. 5. 2007 zur Übernahme der Trägerschaft bereit erklärt hat.

6.2 Die Aufgaben zur Entwicklung des Naturparks werden sowohl im Rahmen der gesetzlich geregelten Zuständigkeiten für die Natur- und Landschaftsschutzgebiete als auch im Rahmen der Trägerschaft des Naturparks wahrgenommen.

6.3 Für die Erfüllung der naturraumbezogenen Aufgaben tritt der Verein „Naturpark Saale-Unstrut-Triasland e. V.“ als Koordinator auf. Das Koordinierungszentrum arbeitet eng mit den jeweils zuständigen Behörden, Gebietskörperschaften, Betroffenen und Verbänden zusammen.

6.4 Die Aufgaben im Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ umfassen insbesondere:

- a) fachliche und dokumentarische Begleitung der Pflege und Entwicklung des Naturparks als einheitlich zu entwickelndes und zu pflegendes großräumiges Gebiet,
- b) Koordinierung der Konzeption und Betreuung von landschaftspflegerischen Aufgaben, insbesondere unter landschaftsästhetischen und kulturhistorischen Gesichtspunkten zur Erhaltung der landschaftlichen Voraussetzungen eines nachhaltigen Tourismus,
- c) Koordinierung von naturwissenschaftlichen Untersuchungen (naturwissenschaftliche Bestandsanalyse),
- d) Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zielstellung der Verknüpfung von Naturschutz und Erholung,
- e) Erhalt der charakteristischen Kulturlandschaft mit ihrer Arten- und Biotopvielfalt durch Förderung von natur- und landschaftsverträglichen Methoden in der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft,
- f) Förderung einer nachhaltigen Nutzung und Vermarktung regionaler Produkte und Stärkung der regionalen Identität,
- g) Bewahrung und Förderung des kulturellen Erbes, Erhalt von Bau- und Bodendenkmälern sowie Weiterentwicklung der Siedlungs- und Baukultur zur Sicherung der nachhaltigen Regionalentwicklung,
- h) Förderung eines breiten Umweltbewusstseins durch Umweltbildung sowie Informations- und Öffentlichkeitsarbeit für die Bevölkerung und die Besucher des Naturparks über dessen Anliegen, seine Naturlandschaft und die Kulturgeschichte der Landschaft,
- i) Begleitung der Organisation und Lenkung des Besucher- und Erholungsverkehrs.

Die Zuständigkeiten für hoheitliche Aufgaben bleiben unberührt.

7. Inkrafttreten

Die Erklärung zum Naturpark gilt mit der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt als im Sinne des § 36 Abs. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

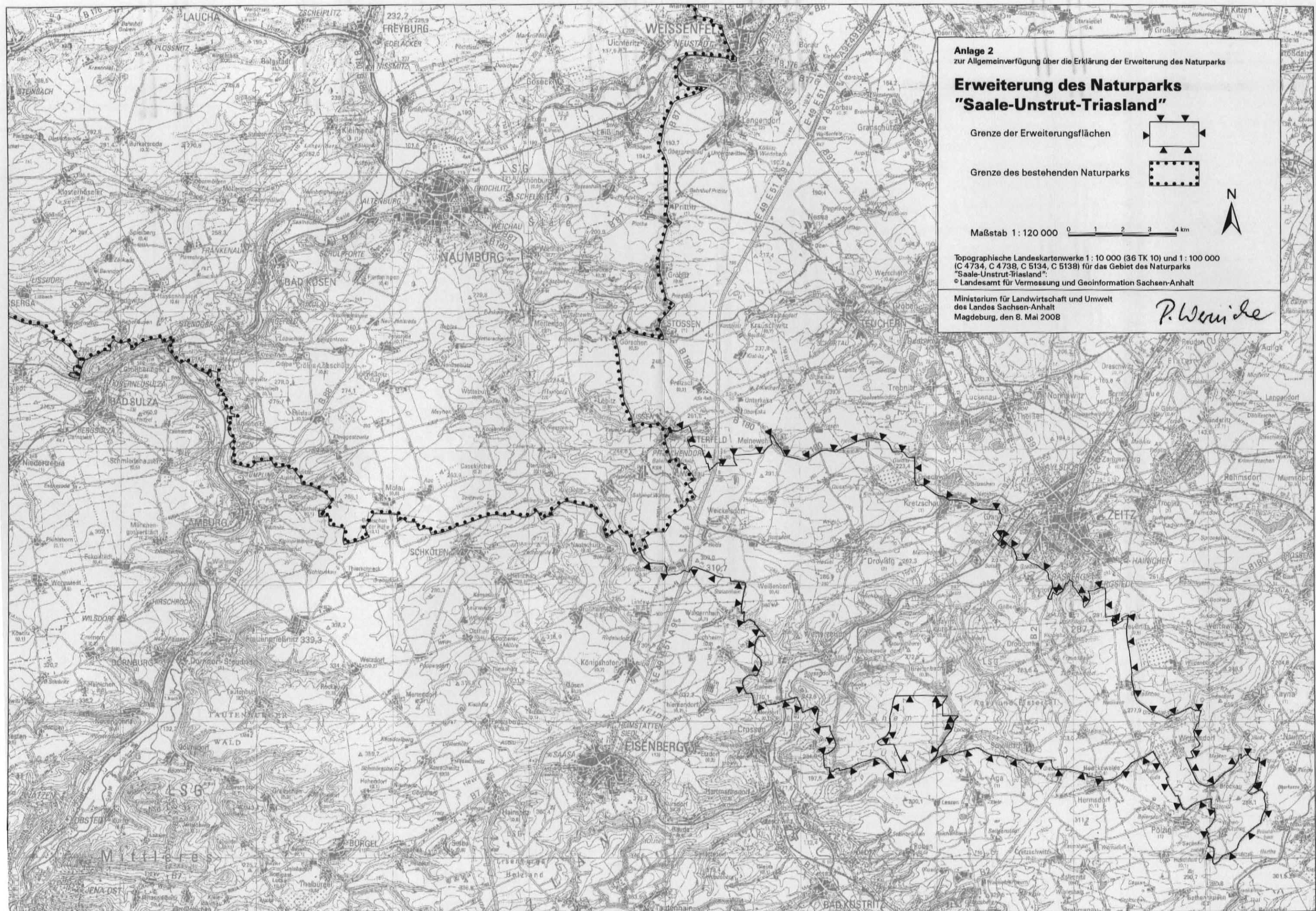
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin, der Geschäftsstelle erhoben werden.

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt.
Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),
Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@fb1.de.
Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzel Exemplare durch den Verlag.

Bezugspreise:


- a) Abonnement 117,60 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;
- b) Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,53 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.

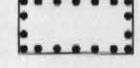
Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>




Anlage 2
zur Allgemeinverfügung über die Erklärung der Erweiterung des Naturparks

Erweiterung des Naturparks "Saale-Unstrut-Triasland"

Grenze der Erweiterungsflächen 

Grenze des bestehenden Naturparks 

Maßstab 1 : 120 000 

Topographische Landeskartenwerke 1 : 10 000 (36 TK 10) und 1 : 100 000 (C 4734, C 4738, C 5134, C 5138) für das Gebiet des Naturparks "Saale-Unstrut-Triasland":
© Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt
Magdeburg, den 8. Mai 2008

P. Weirich